

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	11.12.2003		01.01.2004	RAZ 23/2003

**S a t z u n g**  
**der Stadt Radeburg**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskosterechts vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Stadtrat am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Kostenpflicht**

Die Stadt Radeburg erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2**  
**Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs.1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

Zur Orientierung der gebührenerhebenden Stelle und zur Gewährleistung der Gleichbehandlung wird der Bürgermeister ermächtigt, Ausführungsbestimmungen im Rahmen dieser Satzung zu erlassen, die die sachbezogene Gebührenerhebung näher regeln.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandswertes.

(3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Radeburg einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 6 Auslagen**

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;

3. die durch Veröffentlichungen von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## **§ 7**

### **Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5 § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Radeburg vom 18.05.2000, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Radeburg, den 12.12.03

( J e s s e )  
Bürgermeister

## Kostenverzeichnis der Stadt Radeburg

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 11.12.2003

### Allgemeine Amtshandlungen

#### 1. Abschriften / Fotokopien

(Es erfolgen keine Abschriften fremdsprachiger Texte!)

1.1. Schreibgebühren für Abschriften oder Auszüge aus Akten  
Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern,  
Registern usw., sofern diese nicht mit Kopiergeräten hergestellt  
worden sind  
je angefangene Seite A 4 5,00 Euro

1.2. wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend  
oder kostspielig ist (z.B. Tabelle, Listen, Verzeichnisse)  
wird die Schreibgebühr nach dem zur Herstellung erforderlichen  
Zeitaufwand berechnet  
je angefangene viertel Stunde 5,00 Euro

1.3. Fotokopien  
bis Format A 4 0,25 Euro  
Format A 3 1,00 Euro

#### 2. Beglaubigungen

2.1. Beglaubigung von Unterschriften 5,00 Euro

2.2. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen 0,50 Euro  
je angefangene Seite,  
mind. jedoch 5,00 Euro  
höchstens die für die Erteilung des  
Originals vorgesehene Gebühr

Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr  
0,50 Euro je angefangene Seite,

mind. jedoch 5,00 Euro.

2.2.1. bei Schriftstücken, die nicht in deutscher  
Sprache abgefasst sind 1,00 Euro  
je angefangene Seite,  
mind. jedoch 5,00 Euro

2.2.2. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien  
und dergleichen, die die Behörde selbst  
hergestellt hat 5,00 Euro  
ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten

3. Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00 Euro
4. Aufnahme einer Niederschrift, eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene viertel Stunde	5,00 Euro
5. Erteilung einer Zweitschrift	½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 Euro;
ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr	0,50 Euro je angefangene Seite, mind. aber 5,00 Euro
6. Akteneinsicht	
6.1. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, Karteien, Register, und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind oder soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 Euro je Akte oder Buch, mind. 5,00 Euro
6.2. Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen (alte Bauakten)	
Ausleihdauer 14 Tage	je Vorgang 25,00 Euro
7. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00 Euro
8. Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	25,00 Euro
für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	5,00 Euro

9. Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	25,00 Euro
für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	5,00 Euro
10. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen (Baulastenübernahmeerklärung) für Rechte, die nicht unter Ziffer 9 fallen	25,00 bis 100,00 Euro
11. Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
0,2 m <sup>2</sup>	5,00 Euro
0,5 m <sup>2</sup>	7,50 Euro
1,0 m <sup>2</sup>	10,00 Euro
über 1,0 m <sup>2</sup>	15,00 Euro
12. Nachnutzung des Kartenwerkes der Stadt Radeburg	
12.1. Die Nachnutzung je Kartenblatt beträgt 25 % der anfallenden Kosten für die Grundkarten	Gebühr pro Kartenblatt
Kategorie 1	640,00 Euro
Kategorie 2	1.400,00 Euro
Kategorie 3	1.920,00 Euro
Kategorie 4	2.560,00 Euro
12.2. Für die Bereitstellung eines Auszuges aus dem jeweiligen Kartenblatt zur Darstellung von Einzelgrundstücken wird folgende Gebühr festgesetzt:	
Format DIN A 4	15,00 Euro
Format DIN A 3	23,00 Euro
13. Unterlagen von Ingenieur-Büros (mit Leistungsangebot) für Ausschreibungen je Leistungsverzeichnis	5,00 Euro bis 25,00 Euro
14. Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die gemeindliche Abwasseranlage einschließlich Abnahme	100,00 Euro
15. Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20(2) BauGB	30,00 Euro
16. Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	30,00 Euro

## 17. Fristverlängerungen

- |  |  |                        |
|--|--|------------------------|
| 17.1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde                | 1/10 bis 1/4 für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. | 5,00 Euro              |
| 17.2. Fristverlängerung in anderen Fällen  |  | 5,00 bis<br>25,00 Euro |
| 18. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen  |  | 250,00 Euro            |
| 19. Ersatz von verlorenen Hundesteuermarken  |  | 5,00 Euro              |
| 21. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist |  | 5,00 bis<br>50,00 Euro |
| 22. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die  |  |                        |
| - mit keiner besonderen Mühe verbunden sind<br>je angefangene viertel Stunde   |  | 5,00 Euro              |
| - mit besonderer Mühe verbunden sind<br>je angefangene viertel Stunde  |  | 7,50 Euro              |

## Archiv

- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| 23. für familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Archiv wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben<br>je angefangene viertel Stunde                 |  | 5,00 Euro |
| 24. schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten<br>Gebühren nach Tarifstelle 1<br>daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 23 erhoben werden. |  |           |

## **Schulen**

25. zusätzliche Schulbesuchsbescheinigung	10,00 Euro
26. Zweitschrift bei Verlust Originalzeugnis	20,00 Euro
27. Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schülersausweises	10,00 Euro
28. Beglaubigung der Kopie eines Originalzeugnisses (gegebenenfalls einschließlich Herstellung der Kopie)	5,00 Euro

## **Ordnung und Gewerbe**

29. Genehmigung Lagerfeuer	10,00 Euro
30. Erstellen von Sondergenehmigungen nach Satzung über Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze	10,00 Euro
31. Fällgenehmigungen nach § 8 der Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes	10,00 Euro
32. einfache Gewerbeauskünfte nach § 14 (8) GewO	5,00 Euro
33. erweiterte Gewerbeauskünfte nach § 14 (8) GewO	10,00 Euro
34. Gewerbeanmeldung für eine Betriebsstätte nach § 14 (1) GewO	30,00 Euro
35. Gewerbeanmeldung für eine Zweig-NL nach § 14 (1) GewO	25,00 Euro
36. Gewerbeummeldung/-erweiterung nach § 14 (1) GewO	20,00 Euro
37. Gewerbeabmeldung nach § 14 (1) GewO	10,00 Euro
38. Gewerbeanmeldung für einen Handelsvertreter nach § 14 (1) GewO	15,00 Euro
39. Geeignetheitsbestätigung für Spielgeräte nach § 33 c Abs. 3 GewO	25,00 Euro
40. Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	20,00 Euro



## **Fundsachen**

41. Aufbewahrung einschließlich  
Aushändigung an den Verlierer

41.1. bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert

2 % des Wertes jedoch mind.  
5,00 Euro

41.2. bei Sachen über 500,00 Euro Wert

2 % von 500 Euro und  
1 % des Mehrwertes

41.3. bei Tieren

5,00 Euro bis 50,00 Euro  
zuzügl. der Unterbringungs-  
kosten

Radeburg, den 12.12.03

J e s s e  
Bürgermeister